

- Unabhängig von diesen Rechten kann der Beschuldigte das Recht zur Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit dazu nutzen, alle Umstände der Straftat darzulegen.

Hinsichtlich der Formulierungen des § 61 (1) StPO, daß sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen kann, ergibt sich für den Untersuchungsführer folgende Verfahrensweise: Dem Beschuldigten wird mitgeteilt, daß er die Möglichkeit hat, einen Verteidiger zu wählen und diesen mit der Wahrnehmung seiner Rechte zu beauftragen. Er erhält in oder nach Abschluß der Beschuldigtenvernehmung Gelegenheit, an einen Rechtsanwalt zu schreiben. Es ist zweckmäßig, wenn dazu ein Verzeichnis der in der DDR zugelassenen Anwälte vorliegt.

Besteht ein Beschuldigter darauf, einen Anwalt unverzüglich zu benachrichtigen, kann dieses Verlangen zur sofortigen Weiterleitung an den Staatsanwalt mündlich oder schriftlich entgegengenommen werden. Dem Beschuldigten kann weiter mitgeteilt werden, daß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 (3) StPO) der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens Bedingungen für den Verkehr mit dem Rechtsanwalt festlegen kann, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Dazu kann ausgeführt werden, daß Bedingungen eine zeitliche Begrenzung des Gespräches, eine Beschränkung des Gespräches auf persönliche Belange oder auf bestimmte Sachkomplexe, zu denen die Ermittlungen im wesentlichen abgeschlossen sind und Durchführung des Gesprächs in Anwesenheit des Staatsanwaltes oder eines Angehörigen des Untersuchungsorgans zur Kontrolle der Festlegungen sein können.

Jegliche weiterführende Argumentation betreffs der Einbeziehung des Verteidigers muß unter dem Hinweis, daß das Untersuchungsorgan nicht über Aufgaben des Staatsanwaltes zu befinden hat, unterlassen werden. Es ist sonst nicht auszuschließen, daß Beschuldigte dadurch Möglichkeiten erlangen, solche Ausführungen